

**Verordnung
über die Vermittlung von Pflegeplätzen
und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen,
Kinderkrippen und Kinderhorten**

(Änderung vom 26. September 2012)

**Verordnung
über die Jugendheime**

(Änderung vom 26. September 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird geändert.

II. Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird geändert.

III. Die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I und II werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I und II sowie Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

**Verordnung
über die Vermittlung von Pflegeplätzen
und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen,
Kinderkrippen und Kinderhorten**

(Änderung vom 26. September 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Bewilligungs-
pflicht und
-voraussetzun-
gen für Kinder-
horte und
Kinderkrippen

Bewilligungs-
pflicht und
-voraussetzun-
gen für Kinder-
und Jugend-
heime

§ 10. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2–4 werden zu Abs. 1–3.

§ 10 a. ¹ Das Amt bewilligt der Trägerschaft den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen, wenn diese die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) erfüllen.

² Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein Konzept einzureichen, das zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 14 PAVO Auskunft gibt über:

- die sozialpädagogischen Grundsätze,
- das Qualitätsmanagement.

³ Die Bildungsdirektion erlässt Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungsvoraussetzungen.

Verordnung über die Jugendheime

(Änderung vom 26. September 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 6. Das Amt für Jugend und Berufsberatung beaufsichtigt die Jugendheime. Es kann mit Zustimmung der Bildungsdirektion die unmittelbare Aufsicht Behörden und Amtsstellen von Gemeinden übertragen und sich Bericht erstatten lassen.

Titel vor § 11:

2. Kostenanteile

§ 13. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung leistet öffentlichen und privaten Trägerschaften für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 7 des Gesetzes.

² Private Trägerschaften übernehmen die nicht beitragsberechtigten Kosten und erbringen in der Regel eine Eigenleistung von 10% der beitragsberechtigten Kosten. Die zu erwartenden Beiträge Dritter werden bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt.

Der Titel vor § 14 wird aufgehoben.

§ 14. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung leistet Jugendheimen Kostenanteile für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Es leistet Kostenanteile für den Aufenthalt von jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zürich längstens bis zum vollendeten 22. Altersjahr, wenn

- a. eine jugendstrafrechtliche Massnahme der Grund für den Aufenthalt ist oder
- b. der Aufenthalt in einem Jugendheim über das vollendete 18. Altersjahr hinaus andauert.

³ Für den Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung befinden, leistet das Amt für Jugend und Berufsberatung keine Beiträge.

§ 15. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung legt gestützt auf das genehmigte Konzept gemäss § 10 a Abs. 2 der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 für jedes Jugendheim fest:

- a. die Zahl der beitragsberechtigten und weiteren Stellen,
- b. deren anrechenbare Lohnklassen gemäss kantonalem Personalrecht.

² Kostenanteile an Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge werden bis zur Höhe der Arbeitgeberleistungen gewährt, die gemäss kantonalem Personalrecht geschuldet wären.

³ Kostenanteile an Ausgaben für die Ausbildung der Mitarbeitenden der beitragsberechtigten Stellen werden bis zur Höhe der Ausgaben gewährt, die gemäss kantonalem Personalrecht geschuldet wären.

⁴ Kostenanteile an Ausgaben für die Weiterbildung der Mitarbeitenden der beitragsberechtigten Stellen werden bis zu 1% der beitragsberechtigten Lohnausgaben gewährt.

§ 16. ¹ Die Trägerschaft des Jugendheims reicht dem Amt für Jugend und Berufsberatung bis spätestens Ende September das Budget für das Folgejahr ein. Es enthält den Personal-, Liegenschaften- und Sachaufwand, die Fremdkapitalkosten und die anrechenbaren Erträge und Aufwandsminderungen.

² Bei der Budgetierung ist für die Beiträge der einweisenden Behörden von folgenden Auslastungen auszugehen:

- a. mindestens 75% in Durchgangsheimen und Beobachtungsstationen,
- b. mindestens 80% in allen anderen Jugendheimen.

³ Das Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigt innert dreier Monate das Budget und legt den voraussichtlichen Kostenanteil fest. Es leistet für das laufende Jahr Teilzahlungen höchstens im Umfang des voraussichtlichen Kostenanteils. Diese werden in der Regel hälftig per Ende März und Ende Juli geleistet.

§ 17. ¹ Als anrechenbare Erträge gelten:

- a. Beiträge des Bundes, Beiträge der einweisenden Behörden,
- b. Leistungen Dritter,
- c. angebotsbezogene Erträge,
- d. Spenden ohne Verfügungseinschränkung.

² Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung werden nach der Richtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) angerechnet.

§ 18. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt die definitive Höhe des Kostenanteils nach erfolgter Berichterstattung gemäss § 19 a. Es berücksichtigt dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft.

² Die Bildungsdirektion kann Richtlinien zur Ausrichtung der Kostenanteile erlassen.

§§ 18 a–18 j werden aufgehoben.

Der Titel vor § 19 wird aufgehoben.

§ 19. ¹ Die Bildungsdirektion legt für Aufenthalte gemäss § 14 Abs. 1 und 2 eine durch die Jugendheime zu erhebende angebotsbezogene Mindestversorgertaxe fest. Übersteigt die Mindestversorgertaxe die von einem Jugendheim budgetierten Kosten, senkt das Amt für Jugend und Berufsberatung die Mindestversorgertaxe.

² Die Bildungsdirektion legt für den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine durch die Jugendheime zu erhebende angebotsbezogene Vollkostentaxe fest.

§ 19 a. ¹ Die Trägerschaft führt für jedes von ihr betriebene Jugendheim eine eigene, nach Angeboten getrennte Kostenrechnung. Die Rechnungslegung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Das Jugendheim erstattet dem Amt für Jugend und Berufsberatung jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres und umfasst insbesondere:

- a. einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse,
- b. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang),
- c. den Bericht der externen Revisionsstelle,

- d. die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen, die Bilanz gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, das Personalformular und den Belegungsnachweis.

Titel vor § 20:

3. Subventionen an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2012

§ 1. ¹ Die Stellen beitragsberechtigter Jugendheime sind bis zum 31. Dezember 2013 in den Lohnklassen gemäss kantonaler Personalgesetzgebung einzureihen.

² Die für den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausserkantonalem Wohnsitz nach bisherigem Recht erhobenen Vollkostentaxen bleiben bis 31. Dezember 2013 in Kraft.

§ 2. ¹ Die im Schwankungsfonds gemäss § 18 f dieser Verordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2007 per 31. Dezember 2011 geäufneten Mittel werden bei der Ausrichtung der Kostenanteile berücksichtigt.

² Sie sind gesondert zu bilanzieren.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz; LS 852.2) leistet der Staat anerkannten privaten Trägern für die von ihnen geführten Jugendheime Kostenanteile bis zur vollen Höhe und Gemeinden für die von ihnen geführten anerkannten Jugendheime Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben. Gemäss § 7 Abs. 3 des Jugendheimgesetzes kann die Bildungsdirektion Pauschalen festsetzen.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2007 änderte der Regierungsrat die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (Jugendheimverordnung; LS 852.21; ABl 2007, 2272 ff.). Diese Änderung trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Danach richtete der Kanton den Jugendheimen neu auf der Grundlage von kalkulierten Kosten pauschalierte Kostenanteile je beitragsberechtigtes Angebot aus (Pauschalierungssystem).

In der Folge erhob die Trägerschaft eines Jugendheimes gegen eine Staatsbeitragsverfügung, die auf diesem Pauschalierungssystem beruhte, Rekurs. Der Regierungsrat hat diesen Rekurs mit Beschluss vom 30. März 2011 abgewiesen (RRB Nr. 349/2011). Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht urteilte mit Entscheid vom 26. Oktober 2011 die Verordnungsbestimmungen über die Bemessung und Verwendung der pauschalierten Kostenanteile zum Teil – es mangelte insbesondere an einer formell-gesetzlichen Grundlage für den Schwankungsfonds – als nicht rechtskonform (VB.2011.00283 E. 4.2). Es hob die von der Bildungsdirektion erlassenen Staatsbeitragsverfügungen auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Bildungsdirektion zurück.

Die Berechnungsgrundlagen sind deshalb neu festzulegen, damit für die Ausrichtung der Staatsbeiträge ab 2012 wieder eine rechtliche Grundlage besteht.

Infrage kommen grundsätzlich eine gemäss den Vorgaben des Verwaltungsgerichts rechtskonforme Überarbeitung des Pauschalierungssystems oder die Rückkehr zum früheren Modell der Finanzierung des Defizits aufgrund der tatsächlichen Kosten der beitragsberechtigten Jugendheime (Defizitsystem). Ersteres erweist sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Zeit zwischen dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes von Ende Oktober 2011 und den für 2012 anstehenden Staatsbeitragsverfügungen nicht als durchführbar, weil hierfür eine neue gesetzliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn geschaffen

werden müsste. Deshalb ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Jugendheimgesetzgebung und den damit verbundenen Änderungen der Volkschulgesetzgebung zum früher geltenden Defizitsystem zurückzukehren.

Der Entwurf für eine Änderung der Jugendheimverordnung wurde den Heimen zugestellt und im Rahmen einer Anhörung erläutert. Die vier im Jugendheimbereich massgeblichen Organisationen (Fachgruppe stationärer Frühbereich, Vereinigung der Jugendheimleiter und -leiterinnen Zürich, Verbund sozialpädagogischer Betreuungseinrichtungen Kanton Zürich und Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime) äusserten sich im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme grundsätzlich positiv. Auf Anregungen zu einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend in den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen eingegangen, ausser die Forderungen lassen sich wegen gegenteiliger Vorgaben auf Gesetzesstufe nicht umsetzen.

B. Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

§ 10 a: Die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinder- und Jugendheime finden sich in Art. 15 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338). Bis anhin fehlte ein Hinweis auf diese Vorschriften im kantonalen Recht. Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten verweist lediglich auf die Bewilligungspflicht für Kinder- und Jugendheime. Neu soll auch auf die Bewilligungsvoraussetzungen der PAVO hingewiesen werden. Im Kanton ist, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch, ein Konzept einzureichen. In Abs. 2 wird festgelegt, worüber das Konzept Auskunft geben muss. Das Konzept ist Bestandteil der Bewilligung eines Jugendheimes und vom Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) zu genehmigen.

C. Verordnung über die Jugendheime

§ 6: Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) am 1. Januar 2012 wurden die Jugendkommissionen der Bezirke durch eine kantonale Jugendhilfekommision abgelöst. Zudem entfällt die Bezeichnung Jugendsekretariate. Die

Erwähnung der Jugendkommissionen und der Jugendsekretariate ist daher in diesem Paragraf ersatzlos zu streichen.

§ 13: Der Begriff «Träger» eines Jugendheimes wird durch die Bezeichnung «Trägerschaft» ersetzt.

§ 14 Abs. 1 und 2 verdeutlichen die Bestimmung von § 1 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes in Bezug auf die Frage, für welche Heimaufenthalte (hinsichtlich des Alters der betroffenen Kinder und Jugendlichen) Kostenanteile ausgerichtet werden. Nach der Festlegung des Jugendheimgesetzes gelten als Jugendheime Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr. Grundsätzlich beherbergen die Jugendheime Minderjährige. In einzelnen Fällen kann es insbesondere aus Kinderschutzgründen ausnahmsweise angezeigt sein, junge Erwachsene über das Mündigkeitsalter hinaus im Heim zu betreuen und dafür weiterhin Kostenanteile auszurichten. Bei jugendstrafrechtlich Eingewiesenen ergibt sich der bis ins Alter von 22 Jahren erweiterte Anwendungsbereich aus der Jugendstrafgesetzgebung, die vorsieht, dass Jugendliche mit höchstens vier Jahren Freiheitsentzug bestraft werden und Massnahmen mit Vollendung des 22. Altersjahrs enden (Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]). Bei nicht jugendstrafrechtlich Platzierten wird trotz Mündigkeit der Betroffenen dem Heim an die Kosten für deren Aufenthalt ein Staatsbeitrag ausgerichtet, wenn sich jene bereits vor Erreichen der Volljährigkeit in einer stationären Einrichtung befanden.

Abs. 3: Für den Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) befinden, entfällt der Kostenanteil des Kantons, weil die Invalidenversicherung – neben der einweisenden Behörde – einen Teil der Kosten übernimmt.

§ 15: Diese Bestimmung verdeutlicht die beitragsberechtigten Kosten gemäss § 8 Abs. 1 lit. b und c des Jugendheimgesetzes.

Abs. 1: Gestützt auf das genehmigte Konzept werden für jedes Jugendheim die Anzahl Mitarbeitendenstellen und deren jeweilige anrechenbare Lohnklasse in einer Stellenplanverfügung festgelegt. Die Festlegung der anrechenbaren Lohnklasse richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Stellenplanverfügung enthält nicht nur die gemäss § 8 Abs. 1 lit. b des Jugendheimgesetzes beitragsberechtigten Mitarbeitendenstellen, sondern weist auch alle anderen Stellen und deren Einreihung gemäss kantonalem Personalrecht aus. Der Kanton verpflichtet sich mit dem Finanzierungsmodell zur Übernahme des

nach Abzug aller Erträge und Aufwandsminderungen verbleibenden Defizits. Auch die nicht beitragsberechtigten Mitarbeitenden haben daher einen Einfluss auf die Höhe des Staatsbeitrags. Aus diesem Grund bzw. um die Ausgaben für Staatsbeiträge steuern zu können, ist die Genehmigung auch der nicht beitragsberechtigten Mitarbeitendenstellen im Rahmen der Stellenplanverfügung notwendig.

Abs. 2: Das Jugendheimgesetz beschränkt in § 8 Abs. 1 lit. b die beitragsberechtigten Arbeitgeberleistungen auf Leistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge. Das in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen, in der Verordnung auch die Kosten für eine Krankentaggeldversicherung ausdrücklich aufzunehmen, ist aufgrund der erwähnten Einschränkung von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Abs. 3: Für die Bestimmung der Kostenbeteiligung an den Ausgaben für Ausbildungen soll die gleiche Regelung zur Anwendung gelangen, wie sie für kantonale Angestellte gilt.

Abs. 4: An die Ausgaben für Weiterbildung werden Kostenanteile bis zu 1% der beitragsberechtigten Lohnausgaben gewährt.

§ 16: Die Trägerschaften der Jugendheime haben dem Amt bis spätestens Ende September das Budget für das Folgejahr einzureichen. Das Budget dient unter anderem dazu, das nach Abzug aller Erträge und Aufwandsminderungen verbleibende Defizit zu berechnen. Der überwiegende Teil des Aufwandes wird aus den Beiträgen der einweissenden Behörden und bei vom Bundesamt für Justiz anerkannten Heimen durch dessen Beiträge gedeckt.

Die Budgetgenehmigung ist nicht verbindlich für die Höhe des definitiven Kostenanteils. Das Budget wird vom Amt mit Bezug auf den voraussichtlichen Kostenanteil auf der Grundlage der Vorgaben gemäss §§ 15 und 19 auf seine Plausibilität geprüft.

Das Jugendheimgesetz sieht in § 7 Abs. 4 in allgemeiner Form vor, dass mit der Gewährung von Staatsbeiträgen Auflagen verbunden werden können. Falls es zur wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung (vgl. § 8 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990, LS 132.2) angezeigt erscheint, können einem Heim daher auch bereits mit der Budgetgenehmigungsverfügung Auflagen erteilt werden.

Bei den Auslastungsvorgaben in Abs. 2 handelt es sich um Richtwerte, anhand derer die Heime zu budgetieren haben. Bei einer Auslastung im vorgegebenen Mindestumfang wird von einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung ausgegangen. Kann die Vorgabe nicht erreicht werden, wird gemeinsam mit dem Heim beurteilt, was die Gründe dafür sein könnten. In diesem Zusammenhang können auch im Rahmen der Festlegung des definitiven Kostenanteils Auflagen verfügt werden.

Für die Genehmigung des eingereichten Budgets durch das Amt wird, wie dies in der Vernehmlassung gefordert wurde, eine Frist – drei Monate seit dessen Einreichung – festgelegt.

Wie bis anhin erhalten die Heime für das laufende Jahr Teilzahlungen in der Höhe des voraussichtlichen Kostenanteils. Die Teilzahlungen werden in der Regel per Ende März und Ende Juli ausgerichtet. Davon kann im Einzelfall abweichen werden.

§ 17: Unter die angebotsbezogenen Erträge fallen beispielsweise die Einnahmen aus den Werkstätten der Heime.

§ 18: Die Höhe des endgültigen Staatsbeitrages wird im Nachhinein auf der Grundlage der im Rahmen der Berichterstattung eingereichten Unterlagen festgesetzt. Je nach Resultat der Schlussabrechnung wird ein restlicher Kostenanteil ausgerichtet oder zu viel bezahlte Beträge werden zurückgefordert. Der Staatsbeitrag wird nicht allein aufgrund der ungedeckt gebliebenen beitragsberechtigten Aufwände festgesetzt, sondern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft wird angemessen berücksichtigt.

§ 19 Abs. 1: Mit dem Wechsel zum Defizitsystem sind die Heime verpflichtet, den zuständigen Behörden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich mindestens einen Tarif in der Höhe der von der Bildungsdirektion festgesetzten Mindestversorgertaxe in Rechnung zu stellen.

Abs. 2: Ausserkantonalen Versorgenden ist eine von der Bildungsdirektion festgelegte Vollkostentaxe in Rechnung zu stellen. Diese unterscheidet sich von der Mindestversorgertaxe gemäss Abs. 1, weil der Kanton für Kinder mit ausserkantonalem Wohnsitz keinen Kostenanteil ausrichtet (vgl. dazu § 14); sie fällt entsprechend höher aus.

§ 19 a enthält die für die Rechnungslegung und Berichterstattung notwendigen Grundsätze.

Übergangsbestimmung zur vorliegenden Verordnungsänderung

§ 1: Mit dieser Übergangsbestimmung wird den Heimen für die Umstellung auf die neuen Vorgaben für einen Teil der Lohnausgaben und der Taxen für ausserkantonale Versorgenden bis 31. Dezember 2013 Zeit gewährt.

§ 2: Bei den im damaligen Schwankungsfonds geäufneten Mitteln handelt es sich um nicht verwendete Staatsbeiträge. Der Kanton hat ein Interesse daran, dass diese Mittel zugunsten der öffentlichen Auf-

gabe verwendet und bei der Ausrichtung zukünftiger Staatsbeiträge auf eine für die Trägerschaften zumutbare Weise angerechnet werden können.

D. Inkraftsetzung und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Verordnungsbestimmungen zur Bemessung der Kostenanteile sind vom Verwaltungsgericht teilweise als rechtswidrig beurteilt worden und können daher nicht mehr zur Anwendung gelangen. Mit Blick auf die vorliegende Verordnungsänderung wurden für 2012 keine Staatsbeiträge verfügt, sondern gestützt auf die nach bisherigem Recht erstellten Datenblätter Akontozahlungen im Umfang von 75% der Beiträge von 2011 geleistet, um die Liquidität der Heime sicherzustellen. Zum Zweck der Wiederherstellung der Rechtssicherheit und der Festsetzung der definitiven Ansprüche für das Jahr 2012 sind neue Rechtsgrundlagen nötig. Aus diesem Grund sollen die vorliegenden Verordnungsänderungen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Wie vorstehend ausgeführt, sind neue, rechtsgültige Grundlagen für die Berechnung der Kostenanteile der Heime dringend erforderlich. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Verordnungsbestimmungen und damit die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge 2012 sollen nicht durch ein Beschwerdeverfahren verzögert werden. Aus diesen Gründen ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Mit den Verordnungsänderungen werden die rechtlichen Grundlagen für ein Finanzierungsmodell geschaffen, das sich an den tatsächlichen Kosten orientiert. Gegenüber dem bisherigen Modell, mit dem pauschalierte Kostenanteile auf der Grundlage von kalkulierten Kosten ausgerichtet wurden, entstehen keine Mehrkosten.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Bei den anerkannten privaten Trägern von Jugendheimen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Jugendheimgesetzes handelt es sich grundsätzlich um Institutionen, die unter das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) fallen. Mit dem in § 10 a der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten neu enthaltenen Verweis auf die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinder- und Jugendheime und der Pflicht zur Einreichung eines Konzepts handelt es sich nicht um neue Pflichten, sondern es wird lediglich auf die bereits bisher geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und kantonalen Ausführungsvorschriften verwiesen. Den privaten Trägern von Jugendheimen entsteht deshalb kein neuer, zusätzlicher administrativer Aufwand.

Auch die geänderten Bestimmungen in der Jugendheimverordnung schaffen für die Heime bis auf die Vorgabe zur Einreichung eines Budgets gemäss § 16 Abs. 1 keinen Mehraufwand. Die Pflicht zur Einreichung des Budgets stellt eine Neuerung dar. Diese ist für die Umsetzung des Finanzierungsmodells zwingend. Der dadurch entstehende administrative Mehraufwand ist gering, weshalb die Vorgaben des EntlG eingehalten werden.